

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge und Ernteumzüge

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf Zugfahrzeuge und Anhänger oder Lkw zurück, die zugelassen sind oder zumindest eine Betriebserlaubnis haben. Wollen Sie mit einem nicht zugelassenen Zugfahrzeug oder Lkw an der Veranstaltung teilnehmen, muss für den entsprechenden Zeitraum ein Kurzzeitkennzeichen beantragt werden. Zuvor ist jedoch hinsichtlich der Verkehrssicherheit eine Abnahme durch den TÜV vornehmen zu lassen, sofern kein Bericht über eine gültige Hauptuntersuchung vorgelegt werden kann. Darüber hinaus ist Versicherungsschutz nachzuweisen, der sich ausdrücklich auf die Teilnahme an der Veranstaltung beziehen muss. Eine Deckungskarte allein reicht hier nicht aus.

Hinweis:

Für Anhänger in der Land- und Forstwirtschaft mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit < 25 km/h besteht seit 1961 eine Betriebserlaubnispflicht für Fahrzeuge über 3 t zul. Gesamtgewicht und seit 01.04.1976 auch für alle übrigen Anhänger. Von daher müssen alle nach diesem Zeitpunkt produzierten Anhänger über eine Betriebserlaubnis verfügen. Sollte diese nicht mehr nachgewiesen werden können – etwa weil sie verloren gegangen ist – kann eine Ersatzausfertigung vom Hersteller ausgestellt werden. Hierzu wird von der Zulassungsstelle auf Antrag und unter Nennung der Fahrgestellnummer eine Bescheinigung erteilt. Diese ist zusammen mit der Angabe weiterer feststellbarer Daten wie Typ, Lasten etc. beim Hersteller vorzulegen. Dieser erteilt dann eine Zweitschrift. Ist der Hersteller nicht mehr feststellbar oder nicht mehr erreichbar, kann beim TÜV eine Einzelabnahme durchgeführt werden. Die Zulassungsstelle erteilt unter Vorlage des erstellten Gutachtens eine neue Betriebserlaubnis.

3. Ohne dass bei einem Fahrzeug mit Betriebserlaubnis ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können Sie
- eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
- einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m (bei Anhängern in der Land- oder Forstwirtschaft 3,00 m), Höhe 4 m, Länge 12 m) nicht überschreitet
- Personen auf einem Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.) Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen. Die Trittpläche muss tritt- und rutschfest sein. Jede Person muss sich festhalten können.

Hinweis:

Für sonstige Fahrzeuge, hierzu zählen im Wesentlichen Lkw, werden analog die gleichen Vorschriften wie bei Zugmaschinen angewandt, das heißt ausreichender Versicherungsschutz muss insbesondere für die Personenbeförderung auf der

Ladefläche von Lkw nachgewiesen werden. In analoger Anwendung des § 21 StVO dürfen bis zu acht Personen auf der Ladefläche genommen werden. Eine besondere Ausnahmegenehmigung ist in derartigen Fällen nicht erforderlich. Es gelten die gleichen Brüstungshöhen wie bei Anhängern. Werden die Maße der StVZO (Länge 12,00 m, Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m) überschritten, ist ein Gutachten gemäß § 19 StVZO erforderlich.

4. Versicherungsbestätigung

Besorgen Sie sich rechtzeitig bei der Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges die Bestätigung, dass das Fahrzeug – gegebenenfalls mit Anhänger und zur Personenbeförderung - auch versichert ist, wenn es zu einem anderem als dem versicherten Zweck eingesetzt wird (s. Anlage).

5. Wenn Ihr Brauchtumswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist, wenn der Anhänger einschl. Aufbauten, Wurfmaterial und zu befördernden Personen ein Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet und keine Betriebserlaubnis vorliegt.

6. ~~Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht, die entgegen der rechtlichen Vorgaben nicht über eine funktionsfähige Bremsanlage verfügen, können dennoch am Umzug teilnehmen, wenn durch das Zugfahrzeug eine ausreichende Bremsverzögerung sichergestellt ist. Dies ist durch eine Bremsprobe, die von einem Bediensteten des TÜV abgenommen wird, nachzuweisen. Hierüber wird ein Testat ausgestellt, das den Antragsunterlagen beizufügen ist. Es kann über mehrere Jahre verwendet werden, wenn sich die Fahrzeugkombination nicht ändert bzw. eine Änderung lediglich in der Verwendung einer schwereren Zugmaschine besteht.~~ Die Erstellung des TÜV-Gutachtens bzw. die Durchführung der Bremsprobe kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.
Hinweis:

Nach Auskunft des TÜV ist es in den meisten Fällen technisch und mit relativ geringem finanziellen Aufwand möglich, Anhänger mit einer Bremsanlage nachzurüsten. Sollte dies bei Ihrem Fahrzeug der Fall sein, empfehlen wir im Interesse der Verkehrssicherheit, aber auch im eigenen Interesse und der aller Teilnehmer, eine solche Nachrüstung vornehmen zu lassen. **Hinweis Zugleiter KG Spitz Pass op: o.g. gestrichener Absatz ist nicht mehr gültig. Auch Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht müssen mit einer Bremsanlage nachgerüstet werden und ein TÜV-Gutachten muss vorgelegt werden.**

7. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.

8. Sprechen Sie hinsichtlich der Kosten die Kolleginnen und Kollegen des TÜV an!

9. Für kurzentschlossene Wagenbauer:

Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen weitergeholfen zu haben. Bei zusätzlichen Fragen geben wir gern Auskunft unter den Rufnummern
Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises
02241 / 13 2040 Herr Anselment
02241 / 13 2062 Herr Wager
E-Mail: albert.wager@rhein-sieg-kreis.de

©2004 Rhein-Sieg-Kreis.

Rot markierte Stellen im o.g. Text wegen Änderung der Vorschriftenlage ergänzt bzw. gestrichen durch Zugleiter KG Spitz-pass-op Martin Sobottka am 26.01.2009

Neuerungen für Brauchtumsveranstaltungen (Karnevals- Erntezüge etc.)

Stand: 01.01.2009

Brauchtumsveranstaltungen haben im Rhein-Sieg-Kreis eine lange Tradition. Insbesondere der Karneval erfreut jedes Jahr Tausende von Menschen, wenn in den Umzügen kostümierte Gruppen und kunstvoll gestaltete Motivwagen durch die Orte ziehen.

Wenn viele Menschen zusammen kommen – wie dies bei den Umzügen landauf und landab im Rhein-Sieg-Kreis der Fall ist – besteht die dringende Notwendigkeit, dass die verwendeten Fahrzeuge verkehrssicher sind. Dadurch sollen Unfälle, durch die alle Beteiligten in eventuell tragischer Weise in Mitleidenschaft gezogen werden, vermieden werden.

Die Bezirksregierung Köln hat deshalb in Zusammenarbeit mit den Straßenverkehrsämtern, dem TÜV und der Polizei ein Merkblatt erarbeitet. Dieses Merkblatt, das auf der „2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ von 1989 beruht, legt die technischen Voraussetzungen dar, die an die einzusetzenden Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu stellen sind. So soll einerseits eine einheitliche Genehmigungspraxis im Regierungsbezirk Köln erreicht werden. Andererseits informiert sie die Verantwortlichen der Züge über die Voraussetzungen, unter denen die Fahrzeuge bei den Veranstaltungen eingesetzt werden dürfen.

Am 17.10.2006 hat im Kreishaus in Siegburg ein Erfahrungsaustausch mit allen Straßenverkehrsbehörden im Rhein-Sieg-Kreis und Vertreterinnen und Vertretern der Brauchtumsvereine mit Vertretern des TÜV stattgefunden.

Viele offenstehende Fragen konnten dabei beantwortet werden. In den letzten Jahren konnte vieles praxisorientiert geregelt werden.

Zum Stand 01.01.2009 ist im Gesamtergebnis hinsichtlich der Vorgehensweise bei meiner Straßenverkehrsbehörde folgendes festzuhalten:

1. Die Gültigkeit der Gutachten für Anhänger von amtlich anerkannten Sachverständigen richtet sich nach der Aussage im Gutachten in der Regel Session 2008/2009, die kommende Session 2009/2010
2. Die Möglichkeit einer Bremsprobe für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t ist aus Sicherheitsgründen nicht mehr gegeben. Die Verwendung von Anhängern mit Kugelkopfkupplung und einer Achse bzw. Tandemachse zur Beförderung von Personen ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
3. Anhänger hinter sog. als Zugmaschinen beschriebene Quads – auch ATV's genannt – dürfen nicht in der Personenbeförderung eingesetzt werden. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Anhängelast und gegebenenfalls die Stützlast an der Anhängerkupplung einzuhalten.
4. Rasenmähertraktoren ohne Betriebserlaubnis dürfen generell nicht als Zugmaschinen eingesetzt werden, es sei denn, es wird ein positives Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen über ausreichende Bremsleistung und eine geeignete Anhängervorrichtung (einschl. Festlegung der Anhängelast) vorgelegt. Eine Personenbeförderung ist in jedem Fall unzulässig.
5. Im Übrigen wird das Verfahren so beibehalten, wie es in den [„Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge und Brauchtumsveranstaltungen“](#) beschrieben ist.

Da sich die bisherige Vorgehensweise bewährt hat, wird sie bis auf weiteres beibehalten. Eventuelle Änderungen werden rechtzeitig auch an dieser Stelle veröffentlicht. Achten Sie bitte darauf, dass wegen Fristablauf erforderliche neue Untersuchungen durch den amtlich anerkannten Sachverständigen zeitgerecht veranlasst werden.

Diese Veröffentlichung soll darüber hinaus der Information aller Interessierten dienen und deutlich machen, dass in vielen Fällen ein Gutachten für Fahrzeuge und Gespanne, die an den Brauchtumsumzügen teilnehmen sollen, tatsächlich nicht erforderlich ist.

Für die Darstellung und weitere Erläuterungen zum Erlaubnisverfahren nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) klicken Sie bitte [hier](#) .

Den vollständigen Text des „Merkblattes über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen,“ sowie Auszüge der Unfallverhütungsvorschriften können Sie [hier](#) lesen.

Um über die technischen Anforderungen aufzuklären, hat das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises neben dem Merkblatt eine Reihe praktischer Hinweise aufgelistet. Diese praktischen Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge sind [hier](#) zur Verfügung gestellt.

Wir hoffen, Ihnen mit den Erläuterungen und Hinweisen weitergeholfen und zur Versachlichung der Diskussionen beigetragen zu haben.

Sollten Sie dennoch Fragen haben, beantworten wir diese gern.

Die eventuell erforderliche Untersuchung und Erstellung des Gutachtens durch den amtlich anerkannten Sachverständigen ist mit Kosten verbunden.

Um Kosten zu sparen, können Sie auch Außendiensttermine mit den amtlich anerkannten Sachverständigen vereinbaren, um möglichst viele Gespanne und Anhänger an einem gemeinsamen Termin abnehmen zu lassen.

Im Übrigen sind die Sachverständigen auch gerne bereit, fahrzeugtechnische Fragen zu beantworten.

©2005 Rhein-Sieg-Kreis. Letzte Aktualisierung: Januar 2009